Satzung
gültig im Bereich Bauabschnitt I (genehmigt 3.6.1971)
Plan Nr. 501.001.1971

Satzung der Gemeinde Riedlingen über den Bebauungsplan für das Gebiet "Am Baggerssee zwischen B 16 und Kesseldamm" mit den Flurstücken : 2200/5, 2200/4, 2200/3, 2200/2, 2200/1, 2160/7, 2160/6, 2160,2162, 2162/2, 2162/1, 2160/3,2175,2177 und 2160/8 der Gemarkung Riedlingen. Die Gemeinde Riedlingen erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBL) sowie des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S 179) folgende mit Bescheid des Landratsamtes Donauwörth vom 3.6.1971 Nr. I/8 - 2012 den Bebauungsplan genehmigte

Satzung

§ 1
1) Für das Kleingartensiedlungsgebiet "Am Baggersee zwischen B16 und Kesseldamm" der Gemarkung Riedlingen gilt der von Herrn Kreisoberinspektor Xaver Geisler, Donauwörth ausgearbeitete Bebauungsplan vom März 1969, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2) Außer den aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
3)Diese Festsetzungen sind bindend, soweit es nicht in den nachfolgenden Bestimmungen anders geregelt ist.

§ 2
Art der baulichen Nutzung
Der Planbereich wird als Dauerkleingartengebiet festgesetzt.

§ 3
Größe der Dauerkleingartengrundstücke
1) Die Dauerkleingartengrundstücke müssen in der im Bebauungsplan ausgewiesenen Größe beibehalten werden. Eine weitere Parzellierung ist nicht möglich.
2) Bei Errichtung von Gartenhäuschen ist nach dem Bebauungsplan zu verfahren. Auf jedes Grundstück darf nur ein Gartenhäuschen (Gebäude) errichtet werden.

… [illegible] gem. § 11 BBauG (i.V. mit § 1 der Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 25.11.1969 (GVBl. S. 371) genehmigt.

Donauwörth, den 3. Juni 1971
Landratsamt

Dr. Popp
Landrat

Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 1971
   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 1974
   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanergänzung von 1974
   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 1980
   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung von 1980
   Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes von 1983

2. Baugrenze

3. Bauweise

3.1 FD — Flachdach
3.2 GRZ 0,3 — Grundflächenzahl
3.3 (I) — Zahl der Geschosse, zwingend

4. Kleingartenhäuschen mit vorgeschriebener Firstrichtung

5.Verkehrsflächen

5.1 Straßenverkehrsfläche
5.2 P / P — Parkfläche öffentlich / privat
5.3 öffentlicher Fußweg

6. Grünflächen

6.1 öffentliche Grünfläche
6.2 Dauerkleingärten
6.3 lockere Baum- und Strauchpflanzungen
6.4 geschlossene Pflanzungen
6.5 Badezone
6.6 Parkanlage
6.7 Vorhandene Schilfzone erhalten

7. Baugrundstück für Gemeindebedarf

N

Satzung
gültig im Bereich Bauabschnitt I (genehmigt 17.5.1974)
Plan Nr. 501.002.1974

Satzung der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Naherholungsgebiet "Baggerssee Riedlingen" mit den Flurstücken : 2160/2, 2162/1, 2162/2, 2160/5, 2160/3, 2162, 2160, 2182, 2181, 2180, 2179, 2178, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2200 der Gemarkung Riedlingen. Die Stadt Donauwörth erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBL) sowie des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S 179) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S263) folgende mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30 August 1973 Nr. 420 XX - 1205 / 73 genehmigte

Satzung

§ 1
1) Für das Naherholungsgebiet "Baggersee Riedlingen " der Gemarkung Riedlingen gilt der vom Planungsbüro Grebe, 85 Nürnberg, ausgearbeitete Bebauungsplan vom März 1973. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

2) Über die bereits aus dem Plan ersichtlichen Festsetzungen hinaus gelten nachfolgend aufgeführte Bestimmungen. Soweit diese nicht ausdrücklich eine andere Regelung treffen, sind jene bindend.

…

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntm[illegible]

Stadt Donauwörth
Donauwörth, den 19.7.1973

Böswald
1. Bürgermeister

Stadt Donauwörth, 7.Juni 1974
gez. Böswald, 1. Bürgermeister

Änderung und Ergänzung gem. § 13 BBauG,
lt. Stadtratsbeschluss Nr. 491 vom 9.5.1974

Donauwörth 23.10.1979
Stadtbauamt
gez. i.A. Rösl

Hinweise

1. Tatsächliche Uferlinie nach Luftbild (Befliegung 2006)
2. Wasserfläche gem. Planung BP
3. Bestehende Grundstücksgrenze
4. Geplante Grundstücksgrenze
5. 109 — Flurnummer
6. In dem durch den Kreis markierten Bereich wird die realisierte Wegeführung dargestellt, die vom rechtsgültigen Bebauungsplan abweicht.
7. Beim vorliegendem Plan handelt es sich um die digitale Nachzeichnung der originalen Bebauungspläne. Rechtsverbindlich sind nur die Originalfassunngen.

Satzung
gültig im Bereich Bauabschnitt II (rechtskräftig ab 11.7.1980)
Plan Nr. 501.003.1980 / 1

Die Stadt Donauwörth erläßt aufgrund des §2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S 2256), geändert mit Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Invenstitionsvorhaben im Städtebaurecht, des Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freisaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratamts Donau-Ries vom 25.06.1980 Nr. SG 40-1193 genehmigten

Bebauungsplan

mit nachstehenden schriftlichen Festsetzungen als Satzung

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (Art. 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BBauG)

2.1Der Planbereich wird als Grünfläche festgesetzt, die als Dauerkleingartengebiet genutzt wird.

2.2 Die Dauerkleingartengrundstücke müssen die im Bebauungsplan ausgewiesene Größe beibehalten. Eine weitere Parzellierung ist nicht möglich.

…

Donauwörth, 18. April 1[illegible]

gez. Dr. Böswald, Erste[illegible]

3. Das Landratsamt Do[illegible] 40 - 1193 gemäß §11 B[illegible]

Donauwörth, 25. Juni 1[illegible]

gez. Dr. Popp, Landrat

Donauwörth, 14.Juli 198[illegible]

gez. Dr. Böswald, Erste[illegible]

Satzung
gültig im Bereich Bauabschnitt III (rechtskräftig seit 15.4.1983)
Plan Nr. 501.004.1983

Die Stadt Donauwörth erläßt aufgrund des §2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl I S 2256), geändert mit Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl I S. 949) zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Invenstitionsvorhaben im Städtebaurecht, des Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 und des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freisaat Bayern in der geltenden Fassung folgenden, mit Bescheid des Landratamt vom 30.3.1983 Nr. SG 40-576 genehmigten

Bebauungsplan

mit nachstehenden schriftlichen Festsetzungen als Satzung

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Art und Maß der baulichen Nutzung (Art. 9 Abs. 1 Nr. 1-3 BBau)

2.1 Der Planbereich wird als Grünfläche festgesetzt. Der westliche Bereich am Ufer wird als allgemeine Grünfläche (mit der Hauptnutzung Liegewiese und Badefläche), der östliche Bereich als Dauerkleingärten benutzt.

…

Änderung und Ergänzung gem. § 11 BBauG,
(rechtskräftig ab 18.7.1980)
Plan Nr. 501.003.1980 / 2

§ 1
I. Für die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes für das Erholungsgebiet "Baggersee Riedlingen" (genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30.8.1973 Nr. 420 - XX 1206/73 mit den Grundstücken Fl.Nr. 2160/37, 2160/45, 2160/46 und 2160/47 der Gemarkung Riedlingen gilt der vom Stadtbauamt Donauwörth gefertigte nebenstehende Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§1 Teil II der Satzung ist identisch mit der Satzung zur Bebauungsplanerweiterung von 11.7.1980 mit Ausnahme des Punktes 3.2 (Abstand zur Grundstücksgrenze), der entfällt.

§ 2 - Inkrafttreten
I. Die Genehmigung des geänderten und ergänzten Bebauungsplans wurde am 18.7.1980 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

II. Gleichzeitig verliert der aus dem Bebauungsplan für das Erholungsgebiet "Baggersee Riedlingen" (genehmigt mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 30.8.1973 Nr. 420 - XX 1205 /73) mit einbezogene Teil mit dem Tag der Bekanntmachung seine Rechtsverbindlichkeit.

…

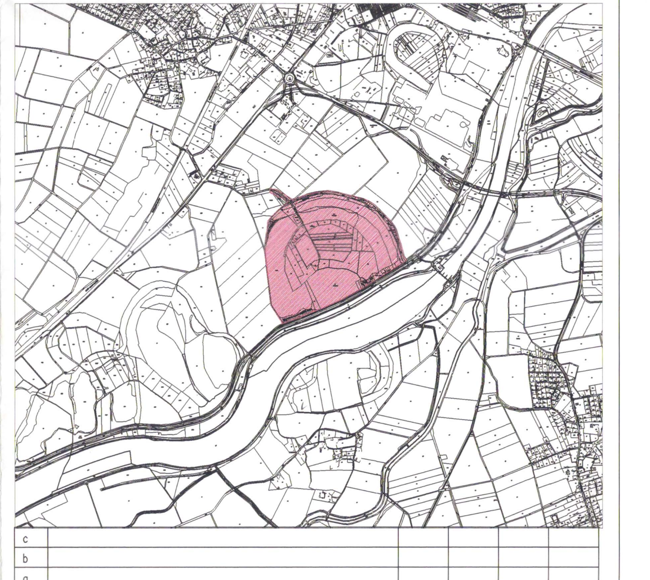

NR.	ÄNDERUNGEN / ERGÄNZUNGEN	GEÄND.AM	NAME	GEPR.AM	NAME
c					
b					
a					

Große Kreisstadt Donauwörth

MAẞSTAB: 1 : 1000
UMGRIFF: 31.450m2
GEZEICHNET: Otto
ENTW.-VERFASSER: Stadt Donauwörth

Bebauungsplan "Erholungsgebiet Baggersee Riedlingen"

AUFTRAGS NR.: 06.000.4.09
PL.NR. 1
Plangröße: cm x cm
DATUM: 15.10.07
letztm. geändert: 17.02.09

Stadt Donauwörth
Stadtbauamt
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Tel. 0906 /789-0

Eibl Ingenieur GmbH
Zirgesheimer Str. 43
86609 Donauwörth
Tel. 0906 /299931-0 Fax -13
info@ingenieurbuero-eibl.de